

Über  
**den Einfluß Hessens auf die Reformation in Waldeck**

von

**Dr. Walther Köhler.**

Die Frage nach einer Beeinflussung der Einführung der Reformation in Waldeck durch Hessen ist allem Anschein nach zuerst von dem Historiker Hermann Hamelmann aufgeworfen und lebhaft bejaht worden. In seinen *Opera historico-genealogica* (Remgo 1711, S. 851) schreibt er von den Grafen von Waldeck: *Hi ex mandato illustrissimi principis Philippi lantgravi Hassiae susceperunt doctrinam evangelii satis mature* — also die waldeckische Reformation ein Befehl des Landgrafen von Hessen! Diese Notiz Hamelmanns wurde von F. W. Hassenkamp in seiner „Hessischen Kirchengeschichte seit dem Zeitalter der Reformation“ (Bd. 2, 1864, S. 190 ff.) aufgenommen und näher begründet in dem Sinne, daß die waldeckische Reformationsgeschichte als weitgehend durch die hessische bestimmt aufgefaßt wurde. Gegen diese Darstellung jedoch hat in allerjüngster Zeit Viktor Schulze, Professor in Greifswald, in seiner vortrefflichen, weil auf dem gesamten urkundlichen Material aufgebauten „waldeckischen Reformationsgeschichte“ (Leipzig, A. Deichert, 1903) energischen Protest erhoben. „Die waldeckische Reformation ist in ihren Anfängen und in ihrem Verlaufe eine durchaus selbständige Erscheinung trotz ihrer mannigfachen Berührungen mit der hessischen“ — schließt Schulze (S. 79 f.), und Hassenkamps Darstellung ist für ihn „außer allem Zweifel“ unrichtig. Aber liest man die Darstellung bei Schulze genau durch, so springt doch in die Augen, daß die „Berührungen“ mit Hessen doch etwas mehr als bloße Berührungen sind, daß vielmehr von einer Beeinflussung Waldecks durch Hessen, sei es direkt, sei es indirekt, geredet werden muß. Und spricht das schließlich nicht Schulze selbst aus, wenn er an den Eingang der Schilderung der Reformationseinführung den

Satz stellt: „Von großer Bedeutung für den Fortgang des Reformationswerkes in Waldeck war die 1524 sich anbahnende und im folgenden Jahre offen hervortretende Entscheidung des jungen Landgrafen Philipp von Hessen für die Reformation“? Versuchen wir die Punkte aufzuzeigen, in denen die „Selbständigkeit“ der waldeckischen Reformation in Zweifel gezogen oder bestritten werden muß.

Eine wichtige Vorfrage, nämlich das Problem, ob Waldeck damals unter hessischer Lehenshoheit stand, hat Schulze leider nur gestreift und in dubio gelassen; es leuchtet aber ein, daß ein Bejahen oder Verneinen hier für die Frage nach der Selbständigkeit der waldeckischen Reformation nicht gleichgültig sein kann. Ohne die einer eingehenden besonderen Untersuchung bedürftige Frage hier entscheiden zu können, weise ich nur darauf hin, daß Rommel eine Lehenshoheit Hessens über Waldeck annimmt, und daß von waldeckischer Seite selbst im Reformationszeitalter auf dieselbe hingewiesen worden ist. In einer Audienz vor Granvella am 21. April 1547 haben die waldeckischen Herren betont, daß sie infolge ihrer Lehensabhängigkeit von Hessen sich der Teilnahme am Schmalkaldischen Kriege nicht hätten entziehen können (Schulze, S. 166 f.), und wenn diese Betonung der Abhängigkeit von Hessen auch wohl vornehmlich dem Motiv entsprungen ist, sich als unschuldig an der Widersecklichkeit gegen den Kaiser im schmalkaldischen Kriege hinzustellen, so hat doch Graf Wolrad v. Waldeck in einem Streite mit den Herren von Büren um die Grafschaft Dürdinghausen ebenfalls anstandslos die hessische Lehenshoheit anerkannt (vgl. Heldmann, Die drei Kirchen augsburgischer Konfession in der Freigrafschaft Dürdinghausen, ihre Vorgeschichte, ihre Entstehung und ihre Schicksale während und nach der Zeit der Gegenreformation, in: Ztschr. für Kirchengesch. 23, 283 f.), und wenn der hessische Landgraf durch seinen Beamten in Wildungen Mannschaft einmustern läßt (Schulze, S. 193), so sieht das doch sehr nach Lehenshoheit aus und ist anders kaum verständlich.

Die erste Verfügung der beiden waldeckischen Landesherren (Philipp III. im nördlichen Teile, sein Vetter Philipp IV. im wildungischen Teile) im Sinne der Reformation soll eine im Herbst 1525 erlassene „Landordnung“ sein, in der den Geistlichen eingeschärft wird, das Evangelium lauter und rein zu predigen, allein die Auslegung bewährter Doktoren zu gebrauchen, ihren Pfarrkindern mit gutem Beispiele voranzugehen und jede Auflehnung gegen die Obrigkeit zu meiden. Hierzu nun bemerkt Schulze selbst (S. 83 Anm.):

„Ähnlich drückt sich eine kurz vorher erlassene hessische Landesordnung aus, und es liegt kein Grund vor, einen geschichtlichen Zusammenhang beider zu verneinen.“ Im Gegenteil, so fügen wir hinzu, die waldeckische Landordnung ist zweifellos Kopie der hessischen. Der Tenor beider Ordnungen ist genau derselbe (vgl. die hessische in den Hess. Landesordnungen I, 47 ff., Heppe, Kirchengesch. beider Hessen 131, die waldeckische bei L. Turze, Kirchliche Gesetzgebung 2c. 1 f.), und gerade die von Schulze herausgehobenen Punkte finden sich in der hessischen Ordnung auch; bei den engen Beziehungen zwischen Hessen und Waldeck, die Schulze selbst zugibt, kann das nicht Zufall sein. Wäre aber Waldeck hier von Hessen abhängig, so muß weiter gefragt werden, ob denn jene waldeckische Ordnung wirklich eine Ordnung „im Sinne der Reformation“ ist. Nach Schulze zwar wäre ihre Tendenz „unmißverständlich“, d. h. reformatorisch, aber wenn nun ihr Vorbild, die hessische Ordnung, es nicht wäre? Man pflegt zwar in ihr ein Zeichen der beginnenden Reformation in Hessen zu sehen (so Heppe u. a.), aber doch wohl mit Unrecht. Reform steckt in ihr, aber nicht Reformation, Reform, wie sie der Nürnberger Reichstag von 1524 angeordnet hatte, und sie im Anschluß an denselben auch anderweitig zu beobachten ist. Auch die Formel, das heilige Evangelium „lauter und rein zu predigen“, braucht keineswegs reformatorisch zu sein, sondern erklärt sich (unter indirekter Einwirkung allerdings der Reformation) durchaus vom Boden der vom Nürnberger Reichstage geforderten Reform und läßt sich auch auf zweifellos katholischem Gebiete nachweisen (vgl. z. B. Boffert in Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, 1902, S. 62 ff.; Grein, Archiv für hess. Gesch. N. F. I S. 129). Die Hinzufügung zudem in der waldeckischen Ordnung, nur die Auslegung bewährter Doktrinen bei der Predigt zu gebrauchen, scheint deutlich eine katholische Konzeption zu sein. Wir werden also jedenfalls gut tun, die Landesordnung von 1525 nicht mit aller Bestimmtheit als „unmißverständliche öffentliche Anordnung der beiden Landesherren im Sinne der Reformation“ aufzufassen, vielmehr wird es richtiger sein, im Anschluß an die hessische Ordnung in ihr eine Reformordnung zu sehen, die dann allerdings bald zur Reformation führte. Und zwar vermutlich in dem zweiten Befehle — merkwürdig übrigens, daß Hessen auch gerade zwei solcher landesherrlicher Befehle kennt, von 1524 und 1526! — dessen Jahr aber unbestimmt ist (Schulze möchte 1525 annehmen, mir scheint 1526 wahrscheinlicher). Hier ist, wie Schulze mit Recht heraushebt, der Einfluß von Luthers Schrift

„An die Rats Herrn aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ ganz deutlich.

Am Tage Philippi und Jacobi 1526 planen die waldeckischen Fürsten eine Inventarisierung der Klöster, da unter den Mönchen sich Unruhen gezeigt haben. Auch das geschieht nach hessischem Vorbilde; am 28. Februar 1526 waren in Marburg auf landesherrlichen Befehl durch Bürgermeister und Rat die sämtlichen Klöster inventarisiert worden (vgl. Schulze S. 82 mit Heppe a. a. O. 137, weiterhin die Inventarisierung in Nrolsen, Schulze S. 86). Auf dem bald darauf eröffneten Speyrer Reichstage erscheinen die waldeckischen Grafen in Begleitung des Landgrafen von Hessen (Schulze a. a. O.), und wie Hessen mit der praktischen Ausnutzung des Reichstagsabschiedes voranging, so folgte ihm Waldeck. Die Rolle, welche in Hessen dabei der Franzose Franz Lambert von Avignon spielte, fällt in Waldeck dem hessischen Prädikanten Johann Hefentreger (Trygophorus) zu. Die 1530 durch Philipp III. und seine Gemahlin Anna erfolgende Stiftung eines Hospitals zu Leiborn bei Mengerlinghausen aus einem Teile der Einkünfte des Klosters Nrolsen ist „mit Rat, Wissen und Willen“ des Landgrafen von Hessen erfolgt (Sch. S. 87) und steht jedenfalls im Zusammenhang mit den eben damals von Philipp v. Hessen betriebenen, zum Teil auch schon ausgeführten Plänen, das Hainaer Cisterzienserkloster in ein Hospital umzuwandeln. Eigenartig und zweifellos nicht zufällig ist die Parallele zwischen dem Vorgehen des hessischen Landgrafen gegen den Deutschorden in Marburg und dem Philipps IV. von Waldeck gegen den Johanniterorden in Wildungen. Beiden sind die Orden ein Hemmnis bei der Durchführung der Reformation, beide reizt es speziell, daß die Orden Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Marburg bezw. Wildungen besitzen, und beide vindizieren darum sich selbst den Patronat! (Schulze S. 89 f., W. Bücking, Geschichtl. Bilder aus Marburgs Vergangenheit, 1901, S. 96 f.). Im weiteren Verlauf ist dann freilich Waldeck glücklicher gewesen als Hessen, das bekanntlich beim Deutschorden auf langjährigen, harten Widerspruch stieß. Wenn aber der waldeckische Graf bei seinen Maßnahmen sich ausdrücklich auf Philipp von Hessen berufen hat (Schulze S. 89), so ist klar, daß dieser das anfeuernde Beispiel war.

Was die älteste Form des evangelischen Gottesdienstes in Waldeck betrifft, so ist man dort sehr konservativ gewesen und hat sich orientiert an Luthers „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes“ von 1526. Wenn Schulze (S. 91) nur ganz allgemein sagt,

daß sich dieser Konservativismus und diese Orientierungen „auch anderwärts in der Übergangszeit beobachten lassen“, so haben wir nach dem Dargelegten ein Recht, speziell auf Hessen zu verweisen und in Hessen wiederum hier das direkte Vorbild für Waldeck zu sehen. Es ist bekannt, daß Philipp v. Hessen zwecks interimistischer Einrichtung des evangelischen Gottesdienstes in seinen Landen auf Luthers „Deutsche Messe“ ausdrücklich verwiesen hat (vgl. F. Herrmann, Das Interim in Hessen, S. 50). Leider sind wir über den Gang des Gottesdienstes in den evangelischen Gemeinden Hessens in ältester Zeit nicht unterrichtet im einzelnen, sodaß sich eine Abhängigkeit der waldeckischen Ordnung des Gottesdienstes behaupten ließe, aber ich möchte doch nicht unterlassen auf die sehr große Ähnlichkeit hinzuweisen, die zwischen der von Herrmann a. a. O. 180 ff. mitgeteilten, in ihren Grundbestandteilen zweifellos sehr alten Marburger Gottesdienstordnung und der waldeckischen besteht. Der einzige Unterschied besteht darin, daß das Gloria in Waldeck deutsch, in Marburg lateinisch gesungen wird, daß möglicherweise die Salutatio in Marburg fortfiel (es ist aber nicht eben wahrscheinlich; vermutlich ist sie in dem etc. als selbstverständlich eingeschlossen, das am Schluß der Antwort des Chorals: et in terra etc. steht), daß in Marburg nach der Verlesung des Evangeliums das symbolum apostolicum und oratio dominica gesungen wurde, in Waldeck hingegen nur das erstere. Sollte diese Übereinstimmung zufällig sein? Oder etwa völlig aus der gemeinsamen lutherischen Grundlage sich erklären? Auch daß in der waldeckischen Kirchenordnung sich Formeln gerade aus der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung finden (Schulze S. 253), ist nicht Zufall, sondern hängt damit zusammen, daß Philipp von Hessen dieselbe sichtlich bevorzugte, wiederholt empfahl, und die Marburger z. B. ihre Gottesdienstordnung mit derselben identifizierten (Herrmann S. 183). Wenn es erlaubt ist — und es dürfte durchaus berechtigt sein, — die Verfügungen der hessischen Kirchenordnung von 1532 betr. die Vorbereitung zum Abendmahl mit Privatverhör zusammenzustellen mit der Marburger Abendmahlsfeier (bei Herrmann a. a. O.), so hätten wir auch in Marburg doppelte Beichte, die private wie die „gemeine“, anzunehmen (cf. besonders die Stelle bei Herrmann S. 183, aus der mit Sicherheit geschlossen werden darf, daß die Privatbeichte in Marburg bestand), genau wie in Waldeck, und dann wäre wohl wiederum dieses in hessischen Spuren gewandelt. Nicht richtig ist, wie Schulze will (S. 247), daß Petri Kettenfeier nur in Waldeck als Feiertag

bestehen blieb; auch die hessische Ordnung von 1532 behält diesen Tag bei (s. Richter, Kirchenordnung, I, 163) wie denn überhaupt die beiderseitig festgehaltenen Feiertage sehr ähnlich sind. Der Taufritus ist in Hessen wie in Waldeck nach Luthers Taufbüchlein gestaltet, den Exorcismus in deutscher Sprache hat man in Marburg auch noch beibehalten (s. Herrmann S. 183). Notiert zu werden verdient auch die Beobachtung Schulzes (S. 264), daß die Vorschriften für die Krankenkommunion wörtlich der sächsischen Kirchenordnung von 1539 entlehnt sind; denn bekanntlich ist dieselbe in Hessen auf landesherrlichen Befehl verbreitet worden und hat wohl infolgedessen auch in Waldeck Eingang gefunden. Über die „Konfirmationshandlung“ in Waldeck und ihren Ursprung haben Schulze und Achelis ihre entgegengesetzten Meinungen ausgetauscht (Neue kirchl. Zeitschr. 1900 S. 233 ff., 423 ff., 586 ff.). M. E. wird man bei unbefangener Prüfung der Frage Achelis Recht geben müssen, daß von einer Konfirmation in Waldeck 1529 und 1534 noch keine Rede sein kann, daß vielmehr die angebliche Konfirmationshandlung nichts anderes ist als eine Realisierung der von Lambert v. Avignon auf der hessischen Homberger Synode im Anschluß an Luther proponierten Aussonderung der „Gemeinde der Heiligen“ aus der Lokalgemeinde. Die von Achelis (a. a. O.) vorgebrachten Argumente sind von Schulze m. E. nicht widerlegt worden, und das neue von Sch. für seine These vorgebrachte Argument, daß die Bezeichnung der Katechumenen als die „welche nun im Catechismo berichet und nye zukünftige gliedmas der kirchen zugerüst und bewaret werden“ einen Konfirmationsakt fordere, kann ich nicht für zwingend halten. Die Worte sollen doch wohl nur heißen, daß die Kinder im Unterricht zu tüchtigen Gliedern der Kirche herangebildet werden sollen, von einem abschließenden Akte ist keine Rede. Wenn aber so Achelis Recht haben dürfte, so hätten wir hier einen neuen, schwerwiegenden Beweis für die Abhängigkeit der waldeckischen Reformation von der hessischen. Übrigens gibt selbst Schulze das zu, daß der waldeckische Reformator Hefentregger wenigstens die Anregung zu seiner Konfirmationsordnung — wenn es eine solche nun doch sein sollte — von der Homberger Synode erhalten haben könnte.

Als im Jahre 1532 von Hefentregger in Wildungen eine Kastenordnung eingerichtet wurde, war sie nichts anderes als ein Auszug aus der hessischen. „Aus der hessischen Ordnung gezogen“ steht als Überschrift über ihr (Schulze S. 97).

Auch unter der Regierung Woltrads II., des Nachfolgers

Philipps III., ist der hessische Einfluß deutlich. Kein Wunder, da der junge Wolrad seine Jugend in Kassel gemeinsam mit dem Landgrafen Philipp verlebte hatte! 1543 kam der hessische Superintendent und Professor Adam Krafft aus Marburg nach Waldeck, von ihm wesentlich stammt die 1544 für Corbach eingerichtete Kastenordnung. Und ob nicht die Einrichtung von Superintendenten in Waldeck auf das hessische Vorbild zurückzuführen ist?

Auch sonst wäre noch auf mancherlei hinzudeuten, das die engen Beziehungen zwischen Hessen und Waldeck und die ersterem dabei zufallende Führerrolle illustrierte, so, daß aus Hessen wiederholt Pfarrer nach Waldeck gezogen wurden, oder daß der Landgraf die waldeckische Reichspolitik beeinflusste, — aber ich denke, das Ausgeführte genügt zum Beweise dafür, daß die waldeckische Reformation in ihren Anfängen und in ihrem Verlaufe nicht „eine durchaus selbständige“ Erscheinung ist. Waldeck fährt bei der Einführung der Reformation und auch in ihrem Verlaufe durchaus im Schlepptau Hessens. Natürlich sind die waldeckischen Grafen nicht die Puppen, die nach der hessischen Pfeife tanzen, aber hessische Institutionen sind vorbildlich geworden, und der Wunsch des Landgrafen hat hie und da nachgeholfen.

Was Waldeck nicht mitgemacht hat, ist die Schwenkung Philipps von Hessen zum Zwinglianismus und später zum Buceranismus. Waldeck ist lutherisch geblieben. Aber Philipp von Hessen war das auch bis 1528/29, und in Marburg unter Adam Kraffts Hegide hielt sich das Luthertum ununterbrochen, — damit aber blieb auch nach jener Schwenkung des Landgrafen der Einfluß Hessens auf Waldeck bestehen.

---